

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 80.

Halle, Sonntag den 16. Februar
Zweite Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 1/2 Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 1/2 Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsre Zeitung ersuchen wir bei den Königl. Postämtern unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekannmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.

Berlin, d. 14. Febr. [Schluß der Sitzung der Zweiten Kammer.] Der zweite Abschnitt des Gesetzentwurfes wegen Einführung einer Klassensteuer und klassificirten Einkommensteuer handelt von den Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der klassificirten Einkommensteuer. Der §. 15, zu welchem die Kommission eine Abänderung vorge schlagen hat, wird nach dem Regierungsentwurfe angenommen, der Kommissionsantrag dagegen verworfen. §. 15 der Regierungsvorlage lautet:

§. 15. Der klassificirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des königlichen Hauses und der beiden hölzernen Fürstenthümer als Einwohner des Staats, so wie die im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Einzurechnung des etwaigen besondern Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen.

Die §§. 16 und 17 werden nach dem Kommissionsvorschlage ohne Diskussion in folgender Fassung angenommen:

§. 16. Wegen des Einkommens aus ihrem, im Auslande belegenen Grundeigenthum sind preussische Staats-Angehörige von der klassificirten Einkommensteuer freizulassen, wenn sie die Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

§. 17. Auch Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesamtheit desselben ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. gewährt, in Ansehung des letzteren zur Einreichung der klassificirten Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche oder Handelsanlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind. Andere Ausländer sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr im preussischen Staate aufhalten.

Ferner wird nach längerer Diskussion in der Fassung der Kommission angenommen:

§. 18. Die Veranlagung der klassificirten Einkommensteuer erfolgt leblich nach Maßgabe des Gesamteinkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringenden Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im §. 19. bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Prozent seines Einkommens nicht übersteigt.

Die §§. 19. und 20. werden nach dem Regierungsvorschlage, dessen unveränderte Annahme die Kommission beantragt, ohne Debatte angenommen. Sie lauten:

§. 19. Die Steuer beträgt monatlich: in der 1. Steuerstufe 2 Rthlr. 15 Sgr., in der 2. 3 Rthlr., in der 3. 3 Rthlr. 15 Sgr., in der 4. 4 Rthlr., in der 5. 5 Rthlr., in der 6. 6 Rthlr., in der 7. 7 Rthlr., in der 8. 8 Rthlr., in der 9. 9 Rthlr., in der 10. 10 Rthlr., in der 11. 12 Rthlr., in der 12. 15 Rthlr., in der 13. 18 Rthlr., in der 14. 24 Rthlr., in der 15. 30 Rthlr., in der 16. 40 Rthlr., in der 17. 50 Rthlr., in der 18. 60 Rthlr., in der 19. 80 Rthlr., in der 20. 100 Rthlr., in der 21. 130 Rthlr., in der 22. 160 Rthlr., in der 23. 200 Rthlr., in der 24. 250 Rthlr., in der 25. 300 Rthlr., in der 26. 350 Rthlr., in der 27. 400 Rthlr., in der 28. 450 Rthlr., in der 29. 500 Rthlr., in der 30. 600 Rthlr.

§. 20. Behufs der Einschätzung zur klassificirten Einkommensteuer wird alle jährlich für jeden landrätlichen Kreis, so wie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt unter dem Vorfise des Kreislandraths oder eines besonderen, von der Bezirkserregierung zu ernennenden Kommissars eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis- beziehungsweise Gemeindeverretterung zu einem Drittel aus Mitgliedern derselben, zu zwei Dritteln aber aus den einkommenssteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden. Bei der Wahl der letztern ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits drei Jahre hintereinander Mitglied der Einschätzungs-Kommission gewesen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirks-Regierung bestimmt.

Der letztern steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landrätlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungs-Kommissionen, nach den in vorstehenden gegebenen Bestimmungen anzuordnen. In großen Städten können mehrere Unter-Kommissionen gebildet werden.

§. 21, welcher nach der Regierungsvorlage lautet:

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission, welcher zugleich die Interessen des Staates zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Kommission errichtet ist, das Veranlagungsgeschäft und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundfögen zur Ausführung gelange.

Er hat vor Allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungsbereichs zu bewirken, welche aus Grund der Klassensteuerlisten und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind. Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen zu erachten zu bringende Einbringen in der ersten geschähen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzusuchen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansehung zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln. Bei der Aufnahme der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeindevorstände, welche allen seinen Anforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen. Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommens-Nachweisung eines Bezirks und beschränkt dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung autathlich für jeden Steuerpflichtigen diejenigen Steuerstufen, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesamteinkommen einzuschätzen sein dürfte. Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschaffung der Einschätzungs-Kommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letztern, so weit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission (§. 22) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen.

wurde mit einer vom Abg. Maclean vorgeschlagenen Abänderung, welche auspricht, daß hierbei die in den §§. 27 und 29 bestimmten Abschätzungsbefugnisse zur Anwendung zu bringen seien, angenommen.

Zu §. 22. hat der Abg. Graf v. Arnim folgendes Amendement gestellt: in dem 3. Alinea anstatt der Worte: „binnen 3 Wochen, binnen 3 Monaten zu setzen.“ Nach kurzer Debatte, in welcher der Abg. v. Bismarck-Schönhausen und der Regierungs-Kommissarius sich für die Annahme des Amendements erklären, wird der §. 22. mit dem Antrage des Abg. v. Arnim angenommen. Der Regierungsentwurf lautet:

§. 22. Die Einschätzungs-Kommission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benützung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Davi ist zwar ebenfalls (§. 21.) jedes lästige Einbringen in die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden; jedoch hat die Kommission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den hypothekensachen Einsicht zu nehmen.

Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den statutenmäßigen Ermittlungen oder anderweitig bekannt gewordenen Verhältnissen des einzuliegenden Steuerpflichtigen, die Steuerstufen festzusetzen, in welche derselbe zu veranlagung ist. Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Einschätzung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer

Unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorstehenden zur Einsetzungskommission eingereichte Deklaration an die Bezirkskommission (§. 23.) binnen 3 Monaten präklusiver Frist offen stehe. Die Beschlüsse der Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Kommissionsmitglieder zu, und giebt dieselben seine Stimme dem Ausschlag. Gegen die Beschlüsse der Einsetzungskommission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirkskommission einzulegen, bis zu deren Entscheidung die Ausführung der erst-nannten fiktiv bleibt. Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Kommission sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

Es werden hierauf die §§. 23. bis 31. in der Fassung der Kommission ohne Debatte angenommen, eben so die von der Kommission vorgeschlagenen §§. 32.—37. (Wir theilen dieselben in der nächsten Nummer mit.)

Der Abg. Schubert hat einen Zusatz zu dem Gesetze beantragt, wonach die Wirksamkeit des Gesetzes auf die Dauer bis zum 31. December 1852 beschränkt werden soll, und begründet diesen Antrag. Es müsse, wenn man eine solche Vergrößerung des Budgets beabsichtige, zunächst eine Menge von Erfahrungen gesammelt werden, ehe man in ein Definitivum übergehe. Die Sparbarkeit sei immer der Vorzug der preussischen Finanzverwaltung gewesen; in der letzten Zeit sei eine große Summe von Staatsschulden contrahirt, man müsse das System der Sparbarkeit bewahren, wenn man auch nicht mit der Bewilligung notwendiger Subventionen zurückhalten dürfe.

Abg. v. Bismarck-Schönhausen: Er habe nie geglaubt, daß zur Feststellung des gegenwärtigen Gesetzes die vollendete Budgets-Berathung abgewartet werden müsse. Der Vorredner habe versucht, dies zu beweisen, habe aber zugleich die Beweise durch seine eigenen Ausführungen wieder entkräftet. Es liegt in dem Konstitutionalismus das Bedürfnis eines progressiven Budgets, wofür die Freiheit erkauft werde. Durch die widerwärtige Bewilligung dieser Steuer werde der Neigung zur Steuerverweigerung, um dadurch die Durchführung des Willens der Kammer zu erzwingen, Spielraum gegeben. Er betrachte es für ein Unglück, wenn in einer künftigen Kammer eine Partei dominiren würde, deren Devise sei: Nieder mit diesem Ministerium — eben so, wenn eine Kammermajorität die auswärtige Politik in die Hand nehme. Dies sei allenfalls möglich in einem englischen Parlamente, wo sich zwei bestimmt abgegränzte Parteien befänden, nicht aber in der unsrigen, wo die Majorität von einem zufälligen Zusammenstimmen verschiedener Fraktionen abhängt, von denen keine mit dem Ministerium in enger Verbindung stehe. (Hört! Hört!) Die gegenwärtige Kammer sei keine Volksvertretung, sie sei nur eine Vertretung der Steuerkraft.

Der Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß im Art. 83. der Verfassung bestimmt sei, daß beide Kammern die Vertretung des Volks ausmachen.

Abg. v. Bismarck ist für diese Mittheilung sehr dankbar, glaubt aber, daß dieser offizielle Titel dem Urtheile über das Wesen keinen Abbruch thun könne. Die Bürokratie habe eben so wenig seine Sympathien, sie sei eine intellektuelle Schwägerin der Revolution. Der Redner spricht sich schließlich dahin aus, daß er nur dann für das Gesetz stimmen könne, wenn es keine Zeitbestimmung enthalte. Die Zeit der Mißtrauensvoten sei zu Ende. Das gegenwärtige Ministerium sei schon bei seinem Amtsantritte von der Nationalversammlung mit einem Mißtrauensvotum begrüßt worden. Es habe dasselbe aber nicht beachtet, sondern während der zwei Jahre dennoch zum Wohle des Landes der Regierung vorgestanden und das Land sei ihm sehr dankbar dafür. (Bravo und Hissen.)

Abg. Ulrichs widerspricht dem vorigen Redner darin, daß in England nur zwei Parteien im Parlamente existirten, ferner darin, daß die Einnahme des Staates Anfälle erlitten habe; er nimmt die Verfassung gegen frivole Spottereien, welche aller Moral und aller Ehrerbietung vor dem Gesetze widersprächen, in Schutz. (Bravo!) In der Sache erklärt sich der Redner für die beschränkte Zeitdauer der Bewilligung.

Abg. Falk: Dies Gesetz sei ein entscheidender Fortschritt in der Steuererhebung Preußens, den er für alle Zeit festgehalten wissen wolle. Er sei daher dafür, das Gesetz pure anzunehmen.

Abg. v. Patow (für das Amendement Schubert): Das in Rede stehende Amendement stehe mit dem Artikel 109. in keinem Zusammenhange. Wolle die eine Kammer der Regierung finanzielle Berlegenheiten bereiten, so könne sie es auch mit ihrem gegenwärtigen verfassungsmäßigen Rechte. Die zeitweise Bewilligung enthalte keine Intentionen. Man sage, man könne der Regierung das Vertrauen gewähren, daß sie, wenn das Bedürfnis wegfalle, selbst auf die Steuer verzichten würde. Wolle man in Finanzsachen der Regierung überall Vertrauen geben, so möge die Kammer der Regierung ihr ganzes Mandat in die Hände legen. (Bravo!)

Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingelaufen. Eingeschrieben sind noch für den Gesetzentwurf v. Kleist-Neckow, Diterath, gegen denselben Nichtsheit, Harfort. Der Schluß wird verworfen, dagegen die Vertagung der Diskussion angenommen. Schluß der Sitzung 2 1/2 Uhr. Nächste Sitzung: Morgen 12 Uhr Mittags. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Diskussion, Interpellation des Abg. Hirsch an den Handelsminister.

Berlin, d. 14. Febr. Nachdem die Dislocations-Verhältnisse der Armee für die nächste Zeit wieder einen dauernden Charakter angenommen haben und plötzlich eintretende Veränderungen derselben nicht mehr zu erwarten stehen, hat sich das Kriegsministerium veranlaßt gesehen, seine Verfügung vom 10. October 1848 in Betreff der Unzulässigkeit des Uebertritts der einjährigen Freiwilligen zu anderen

Regimentern wieder aufzuheben. Hiernach tritt die frühere Berufung der Ministerien des Innern und des Kriegs vom 8. April und 20. Mai 1817 wieder in Kraft.

Nach einem Artikel in der offiziellen „Hannoverschen Zeitung“ ist bekannt, daß Seitens der hannoverschen Regierung gegen die Besetzung des Kronenwerks durch dänische Truppen Protest erhoben worden. Man hört jetzt, daß noch mehrere deutsche Regierungen dem Beispiele Hannovers folgen werden.

Frankfurt a. M., d. 12. Febr. Dem Dresdner Journal wird von hier geschrieben: Im Bundespalais werden vorläufig Anstalten zur Aufnahme einer neuen Bundesbehörde getroffen. Als irrig darf die Nachricht bezeichnet werden, daß dieselbe nur eine provisorische sein werde. Es wird eine definitive sein. In gutunterrichteten Kreisen hält man neun Glieder, elf Stimmen für das Wahrscheinliche. Man hat in denselben nie der Ansicht gehuldigt, daß der Widerstand einiger kleinen Regierungen gegen den Antrag der Kommission wohl mehr als ein vorübergehender sein werde.

Hannover, d. 13. Febr. In der heutigen Sitzung der (gestern wieder eröffneten) II. Kammer richtete Abg. Lang II. folgende Interpellation an den Minister des Innern Lindemann: Gaben die Kammern eine Vorlage zu erwarten 1) über die Gründe, welche dem nun entlassenen Ministerium das Vertrauen der Kammern entzogen, und seinen Rücktritt veranlaßt haben? 2) über die Grundzüge, welche dem gegenwärtigen Ministerium in der deutschen Frage, namentlich auch in der Schleswig-holsteinischen und kurhessischen Angelegenheit zur Richtschnur dienen werden, und gebiet haben? Minister Lindemann erwidert: Ueber den ersten Theil der Anfrage wird keine Vorlage erfolgen, wohl aber über den zweiten und Das baldigst.

Kiel, d. 12. Febr. Der französische Oberst Latour du Pin zeigt sich hier, man sagt, er sei nach Friedrichsdorf bestimmt, wahrscheinlich, um Befestigungspläne zur künftigen Sicherung zu entwerfen. — Die (jetzt freigelassenen) gefangenen deutschen Freiwilligen sollen in Swinemünde abgesetzt sein.

Kiel, d. 12. Febr. Der Schleswig-holsteinischen Landes-Versammlung wurde die Mittheilung gemacht, daß die Kommissaire zugestimmt hätten, daß in Südschleswig nur so viele dänische Truppentheile stehen bleiben würden, als erforderlich sein würden, die Ordnung aufrecht zu erhalten. In der Stadt Schleswig werden allein drei Bataillone liegen bleiben, sowie das ganze Land von den Dänen occupirt bleiben wird.

Hendsbürg, d. 11. Febr. Daß die Dänen das Kronenwerk bis zur Kanalkreuz besetzt haben, ist leider Thatsache; es fehlt aber an jedem Grunde, anzunehmen, daß ihnen auch die Altstadt überlassen werden solle. Vielmehr scheint es, daß die Bundesstruppen jetzt selbst zu der Einsicht gelangt sind, daß die Anwesenheit der Dänen in das Kronenwerk nur aus ganzlicher Unkunde der localen und militärischen Verhältnisse hat gestiftet werden können. Auch hat der wackerere österreichische Kommandant, General Signorini, die Altstadt mit Desertheuren besetzt, sowie starke Wachen gegen das Kronenwerk aufstellen lassen, und die Aeußerungen der österreichischen Offiziere stimmen sämmtlich darin überein, daß auch das Kronenwerk in Kurzem von den Dänen geräumt sein werde. Der Geist der Zaghaftigkeit ist keineswegs der der hiesigen Bürgerschaft. Wir hegen zu dem General Signorini, der hier mit höchst anerkennenswerthiger Biederkeit und Humanität aufgetreten ist, das sichere Vertrauen, daß er eine solche Schmach, wie die Einräumung ganz Hendsbürgs an die Dänen, von den österreichischen Truppen und der Stadt fernhalten wird.

Hendsbürg, d. 13. Febr. Die jüngsten Armeebefehle bringen denn nun Bestimmungen, die auf das schnelle Ende unsrer tapferen Armee schließen lassen. Bis zum 17. sollen sämtliche Offiziere ihre Erklärungen abgeben, ob sie unter den jetzigen Umständen fortzuziehen wollen oder nicht; es wird ihnen zugleich eröffnet, daß selbst im Falle die Erklärung für ein Bleiben ausfiele, die Wahrscheinlichkeit einer Anstellung eine sehr geringe sei. Die Kompagnien werden reducirt bis auf 15 Mann, das Bataillon demnach bis auf 60 Mann. Unserm sämmtlichen Militair mit Einschluß der Offiziere ist es streng verboten, das Kronenwerk zu betreten. Dagegen haben wir täglich, ja seit gestern ist es nicht zu viel gesagt, stündlich, den Anblick der uns verhassten dänischen Uniformen in der Altstadt und im Neuwerk.

Frankreich.

Paris, d. 13. Febr. Troch des gestrigen Moniteurs eröffnet heute das Journal „Pays“ eine Nationalsubscription und giebt sechs Fods an, wo Beiträge angenommen werden. — Die Verwaltung Trouds wurde wegen unberechtigter Ausgabe von 63 Millionen Francs in der Legislative heftig angegriffen.

Bermischtes.

Darmstadt, d. 12. Februar. Soeben Vormittags 11 Uhr hat sich der Kammerdiener des Grafen v. Görlich, Namens Schiller, erschossen. Schiller war als Zeuge bei dem bekannten Stauffenbörcher Prozeß betheiliget und man ist gespannt, aus den bei dem Selbstmörder vorgefundenen Briefen zu erfahren, was ihn zu dieser That bewogen hat.

Nach einer Bekanntmachung des Stadtamts von Karlsruhe wurden daselbst falsche Vereinsmedaillen des hiesigen Gewerks ausgegeben, die mittelst Galvanoplastik nachgeahmt und täuschend ähnlich sind. Sie sind nur von leichtem Gewicht, schlechterem Klang, einigen kleineren Rissen und nicht ganz normalmäßig in ihrem Worte „Vereinsmünze“ kenntlich.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden Dokumente sind ange-
lich verloren gegangen:

- 1) Die Schuld- und Hypothekverschreibung des Branntweinbrenners Johann Christoph Frommer und dessen Ehefrau Marie Christiane, geb. Graetsch zu Teutschenthal, vom 21. Novbr. 1839, über 275 *R* Darlehn von dem Mühlenmeister Gottfried Peter zu Steuden, eingetragen auf dem zu Oberutschenthal Vol. I. Pag. 608. Nr. 38. verzeichneten Grundstücke Rubr. III. Nr. 4. zu Folge Verfügung vom 4. Decbr. 1840 nebst dem Hypothekenscheine von demselben Tage.
- 2) Die beglaubigte Abschrift des Kaufcontracts vom 11. April 1812, zwischen der unverehelichten Rosine Elisabeth Thielecke und dem Johann Friedr. Erdmann Thielecke aus Peissen, und des Nachtrags vom 23. April 1812 als Schulddokument über 500 *R* Kaufgelder für den Johann Christoph Thielecke zu Peissen, eingetragen auf den Kossathengütern Nr. 3. und 16 zu Peissen, Rubr. III. Nr. 1. zu Folge Verfügung vom 6. October 1820, nebst dem Hypothekenscheine von demselben Tage.
- 3) Die Schuld- und Hypothekverschreibung des Weinwebers Johann Christian Schaaß zu Wieskau und dessen Ehefrau Rosine Elisabeth, geb. Eschke, vom 8. Mai 1819, über 120 *R* Darlehn von den Geschwistern Friederike Rosine und Johann Gottlieb Pieschke, wovon 60 *R* für Frau Friederike Rosine Pieschke bezahlt und gelöset sind, eingetragen auf den in der Wieskauer Flur belegenen, im Hypothekenbuche Nr. 50. verzeichneten Grundstücken Rubr. III. Nr. 1., zu Folge Verfügung vom 8. Mai 1819 nebst dem Hypothekenscheine vom 20. Juni 1821.
- 4) Die Verhandlungen vom 20. und 24. Januar 1816 über das Auerkenntnis der Rosine Elisabeth Schaaß, geb. Eschke aus Wieskau, über zwei Mal 400 *R*, nebst mehreren andern Prästationen aus dem Erbzeugnisse vom 19. October 1809 für die Geschwister Gottlieb und Friederike Pieschke zu Wieskau, wovon die 400 *R*, nebst den Prästationen für Friederike Pieschke gelöset sind, eingetragen auf dem zu Wieskau unter Nr. 15. verzeichneten Kossathengute Rubr. III. Nr. 3. nebst dem Hypothekenscheine vom 20. Mai 1820.
- 5) Die Schuld- und Pfandverschreibung des Rittergutsbesizers Salomon Friedr. Herrmann aus Leipzig vom 20. März 1846 über 25,000 *R* Restkaufgelder für den Commerzien-Rath J. H. Ehn zu Dessau, eingetragen auf dem Rittergute Pöcherben, Tom. I. pag. 301. Rubr. III. Nr. 19. zu Folge Verfügung vom 10. August 1846, auf den Grundstücken Nr. 33 der Feldmark Schlettau, Rubr. III. Nr. 4. zu Folge Verfügung vom 5ten Mai 1846, auf den Grundstücken Nr. 32 über geschlossene Güter von Schlettau, Rubr. III. Nr. 5, zu Folge Verfügung vom 14. Januar 1847, auf dem Anspanngute Nr. 10 zu Pöcherben, Rubr. III. Nr. 14, zu Folge Verfügung vom 17. April 1846, auf dem im Hypothekenbuche von Pöcherben unter Nr. 37. eingetragenen Grundstücke, Rubr. III. Nr. 7, mit den Hypothekenscheinen vom 10. August 1846, vom 5. Mai 1846, 14. Januar 1847, vom 17. April 1846 und 18. Mai 1848, nebst den Cessionen vom 2. Januar 1848, 13. April 1848, der beglaubigten Abschrift der Vollmacht vom 20. Juni 1842, wonach von jenem Kapitale 21,000 *R* an die Wittwen-Casse und 4000 *R* an die Wittwen- und Waisenverforgungs-Anstalt der Universität Halle a. d. S. geliehen sind.
- 6) Die Schuld- und Hypothekverschreibung des Schuhmachers Christoph Salomon

und dessen Ehefrau, Johanne Sophie geborene Bringeza aus Löbejün vom 21., ausgefertigt den 27. Januar 1818, über 70 *R* Darlehn von Höggermeister Leberecht Sachse zu Gröbzig, eingetragen auf dem zu Löbejün belegenen Vol. I. Nr. 53. verzeichneten Grundstücke, Rubr. III. Nr. 2., zu Folge Verfügung vom 27. Januar 1818 nebst dem Hypothekenscheine vom 1. August 1820.

- 7) Die beglaubigte Abschrift des Kaufcontracts vom 4. Mai 1820 und 14. Juni 1820, im Original fälschlich 1814, zwischen der Wittwe Marie Dorothee Bessler geborne Patsch und deren Tochter Friederike vereh. Ettler aus Dieskau, als Schulddokument über 225 *R* für die Wittwe Christiane Elisabeth Pindert geb. Bessler zu Weissenfels, eingetragen auf dem zu Prischöna belegenen Nr. 18 und 25b. verzeichneten Grundstücken Rubr. III. Nr. 1 und 2 ex decreto vom 23. Juni 1820 nebst dem Hypothekenscheine von demselben Tage.

Alle Diejenigen, welche an die vorbenannten Dokumente und Forderungen als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, spätestens in dem

am 26. April 1851 um 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6., vor dem Herrn Obergerichts-Ärztler Bierus, zewski anberaumten Termine sich zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Dokumente amortisirt werden würden.

Halle, den 20. December 1850.

Königliches Kreis-Gericht.
I. Abtheilung.

Nothwendige Subhastation.

Die dem Gutsbesizer Christian Heinrich Friedrich Eduard Schaefer zu Pragart zugehörigen Grundstücke, als:

- I. Das zu Pragart belegene Anspanngut, bestehend aus einem Wohnhaus, Wirtschaftsgelände, Pferde- u. Kuhstall, Scheune, Hof und Garten, nebst Gemeindetheil und dazu gehörigen Pertinenzien, als:
 - a) sechs Viertel Landes in dastiger Flur,
 - b) acht Acker Wiesen ebendaseibst,
 - c) einem Gehölg, das Wehrdicht genannt, über der Luppe;

II. die in Pragarter Flur belegenen, unter Nr. 1 des Hypothekenbuchs über walzende Grundstücke der Pragarter Flur eingetragenen Grundstücke, namentlich

- 1) eine achtel Hufe Feld
 - a) Nr. 48 ab dem Trift-Raine entlang, 1/2 Acker 22 1/2 □ Rth.,
 - b) Nr. 30 in der Kriegs- 1/2 Acker 35 □ R.,
 - c) Nr. 31 dorser Markt 1/2 = 43 =
- 2) eine achtel Hufe Feld
 - a) Nr. 39 auf den Quersücken 1/2 Acker,
 - b) Nr. 43 daselbst 1/2 Acker 25 □ Rth.,
 - c) Nr. 93 an den Ellern hinter dem Holze 1/2 Acker 21 □ Rth.,
 - d) Nr. 11 über der Luppe in Gräben 1/2 Acker 40 □ Rth.,
 - e) Nr. 14 über der Luppe am Markt-raine 1/2 Acker 30 □ Rth.;

III. in Kriegsborfer Flur das unter Nr. 5 des Hypothekenbuchs über walzende Grundstücke der Kriegsborfer Flur eingetragene Grundstück, ein Viertelandes Feld von 9 Morgen 103,2 □ Rth.,

- a) Nr. 2 auf der Höhe 4 Morgen 102 □ Rth.,
- b) Nr. 59 in der Aue 5 Morgen 1,2 □ Rth.,

abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserem Bureau II eingehenden Taxe auf 11,960 *R* 12 *S* 1 *D* sollen

auf den 23. August d. J. Vormittags
11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Merseburg, den 28. Januar 1851.
Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf höheren Befehl sollen Donnerstag den 20. d. M. von Morgens 10 Uhr ab auf dem hiesigen Paradeplatze an der Moritzburg 13 königliche Dienstpferde durch eine Commission öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Preussisch Courant versteigert werden. — Die bekannten Fehler der zu verauktionirenden Pferde werden beim Verkauf mitgetheilt; eine fernere Garantie wird indessen nicht übernommen. Halle, den 14. Februar 1851.

von Bentivegni,
Major und Commandeur des 2ten Bataillons
32ten Infanterie-Regiments.

Im Verkaufs-Termine der 13 Stück königlichen Trainspferde des 2ten Bataillons 32. Infanterie-Regiments am 20. d. M. Vormittags 10 Uhr sollen gleichzeitig einige Offizier-Mobilmachungs-Reitspferde mit verkauft werden. Huhndorf,
Lieut. und Rechnungsführer.

Grundstücks-Verkaufs-Anzeige.

4 bis 5 Rittergüter, im Preise von 25 bis 100,000 *R*, sowie circa 20 größtentheils schöne und billige Landgüter, im Preise von 1200 bis zu 28,000 *R*, incl. 5 Wasser- und einige Windmühlen, 10 Gasthöfe, mehrere Schmieden etc., Alles in hiesiger Gegend und circa 20 versch. Häuser in hiesiger Stadt weist zum sofortigen Verkauf nach, sowie auch Kapitalien von jeder Summe, namentlich jetzt noch 20,000 *R*, zur Ausleihung auf gute Grundstücks-Hypothek, der Auct.-Commiff. Rindfleisch in Merseburg.

Anzeige.

Durch das Ableben eines Sattlers und Wagenbauers ist dessen mit der vorzüglichsten Kundschafft versehene Werkstatt und Wohnung alhier vacant geworden und deshalb sofort zu verpachten. Pachtlichhaber können das Nähere erfahren bei dem Schulmachersmeister Dieke in Merseburg, Dom Nr. 268.

Ein gesundes, sehr kräftiges Wagenpferd, Apfelschimmel, steht zum Verkauf kleine Steinstraße Nr. 213.

Ein Verwalter, nicht unter 28 Jahre alt, wird gesucht durch A. Kudenburg im alten Dessauer.

Frische Schmelzbutter à 6 1/2 *S*, vorzüglich gute Tischbutter à 7 und 6 *S*, so wie mehrere andere Sorten bis 3 1/2 *S* à 4, bei Kübeln und Käffern billiger, offerirt die Butterhandlung von

F. A. Verschmann,

Leipzigerstr. Nr. 320,
neben dem Herrn Kaufmann Kade.

Bairische Talg-Seife,

von anerkannt guter Qualität, erhibt ich in Commission und empfehle solche bei Centnern und herab bis zu 1 *R* zu sehr billigen Preisen.

F. A. Verschmann,

Leipzigerstr. Nr. 320,
neben dem Herrn Kaufmann Kade.

Junge Schweine, 2, 4 und 5 Monat alt, werden von jetzt, Saugferren vom 20. d. M. ab auf dem Rittergut Raschwitz bei Bauchstedt verkauft.

So eben kam in Besitz einer großen Sendung **Gothaer Schinken**, wenig gefalzen, und empfehle solchen im Ganzen à 8 *S*.

Heringshandlung von Volke.

Sehr fetten starken geräuch. Werrfisch, à 8 18 *S*, empfing so eben Volke.

Die Strohhut-Fabrik

von **L. Sachs & Comp.**, am Markt Nr. 942,

im Hause des Herrn **Friedr. Zimmermann**,

nimmt alle Arten von **Strohhüte**, als: **Wohhaar**, **Brüsseler**, **Bordüren** u. s. w., zum **Waschen**, **Bleichen** und **Umnähen** nach den **neuesten Pariser** und **Wiener Façons** an, wovon **Modelle** zur **Ansicht** ausliegen.

Selbige verspricht, da die **Hüte** von einem **Appreteur**, der seit **10 Jahren** einer der **ersten Strohhut-Fabriken** in **Leipzig** vorstand, gebleicht werden, den **Neuen gleichend**, in **kürzester Frist** zurückzuliefern.

Fetten ger. Weserlachs, à Pfd. 20 Sgr.,

Frischen großkörnigen russischen Caviar,
Aechte Straßburger Gänseleber-Pasteten,
Große Lüneburger Neunaugen,
Besten Schweizer-Käse, à 1/2 7/8 Sgr., Limburger Käse, à St. 7 Sgr., hol-
ländischen Käse, à 6 Sgr., sowie Parmesan- u. Kräuter-Käse empfiehlt

Julius Kramm, gr. Steinstraße Nr. 85.

Den ersten **frischen Silberlachs** empfing und empfiehlt

Carl Kramm,
große Ulrichsstraße Nr. 13.

Große frische Holsteiner Austern bei
Carl Kramm.

Engl. Patent-Hanf-garn

erhielt neue Zusendung in vorzüglicher Qualität

A. Pohlmann junior,
Brüderstraße Nr. 226.

Von den beliebten wollenen **Damen-Shawls**

empfing die fehlenden Farben wieder und empfiehlt

Händler.

Schweineborsten kaufe auch dieses
Jahr. **Halle.** **G. Foese.**

Fr. Lange, geprüfter und selbst
an **Brüchen** leidender Bandagist, gr. Ulrichs-
straße Nr. 66, empfiehlt Bandagen jeder Art

Die besten **marinirten Seringe** be-
kommt man **nur** bei **Volke**.

Limburger u. bairische Sahne-Käse
von ganz vorzüglicher Güte, das
Stück 1 1/2 lb schwer kostet 7 1/2 Sgr.,
ausgewogen à 1/2 lb 4 Sgr., trafen so eben
ein bei **Volke**.

Messinaer Citronen, ausgezeichnet
schöne große Frucht, empfiehlt in Kisten und
ausgepöckelt **Friedr. With. Datchow**.

Eiserne Geld-Kassen stehen billig zu
verkaufen **gr. Ulrichsstr. Nr. 70.**

Frischer Kalk

Donnerstag den 20. d. Mts. bei **Trübe**.



Ein junger Hund (Wachtel-Art),
weiß mit braunen Ohren, braunen
Flecken auf dem Kopfe und Rücken,
ist entlaufen. Der Wiederbringer erhält eine
Belohnung **Rannische Straße Nr. 435.**

Es ist eine neu tapezirte Wohnung für eine
ruhige Familie zu vermieten und kann fogleich
oder Ostern bezogen werden. Dieselbe enthält 3
Stuben, einige Kammern, Küche, nebst allem
nötigen Zubehör, und ist zu erfragen in
Nr. 1288 auf dem Neumarkt.

Ein geschickter **Tischler** findet sofort dauernde
Beschäftigung in der **Pianoforte-Fabrik**
von **G. Honigmann**, kl. Ulrichsstraße.

Ein Sohn rechtlicher Eltern, mit gehörigen
Schulkenntnissen, wünscht die Handlung zu
erlernen. Alles Nähere erteilt **S. G. Fiedler**
in Halle, kl. Steinstraße Nr. 209.

Compagnon-Gesuch.

Der Besitzer einer **Zuckerfabrik**, welche bis
jetzt die glänzendsten Resultate geliefert hat,
will die Fabrik wenigstens um das Doppelte
vergrößern und nach der neuesten Construction
einrichten. Hierzu sucht er einen Teilnehmer,
der ein Vermögen von circa 15 bis 20,000 Sgr
hat und dem dafür die größte Sicherheit ge-
stellt werden soll. Reflectirende wollen ihre
Adressen gefälligst unter der **Chiffre K. K.**
poste restante Halle abgeben.

20 Schock starke pflanzbare Pflaumenbäume
und alle andere veredelte Obstsorten stehen zum
Verkauf beim **Gärtner Zander** im **Waisen-**
garten.

Sonntag den 16. Februar **Concert** im
Thüringer Bahnhofe.

Gebauersche Buchdruckerei in Halle.

Von einem hochblühenden landwirthschaftlichen
Bereine des **Merseburger Kreises** wurde am
29. Jan. unserm unbeschränkten **Bauern-**
Bereine ein **Bildniß** von **Albrecht Thaer's**
Denkmale zum **Präsent** gemacht. Wir fühlen
uns zum **wärmsten Danke** für das hochgeneigte
Wohllhollen des oben erwähnten landwirth-
schaftlichen Vereines verpflichtet, und hoffen,
uns dasselbe am besten dadurch zu erhalten,
wenn wir in unserem kleinen Kreise mit allen
Kräften den **Sinn** und **Geist Thaer's** zu för-
dern uns bestreben.

Der **Bauern-Verein** zu **Reinsdorf**,
am 9. Febr. 1851.

Im Namen desselben:
der Vorstand.
Neubarth.

Bei dem **Scheiden** aus dieser Gegend könn-
ten wir es uns nicht versagen, unsern freund-
lichen **Wirthen** zu **Höhnstedt** noch einmal
einen **Scheidegruß** zuzurufen; noch einmal ih-
nen unsern herzlichsten **Dank** auszusprechen für
eine so **gütige Aufnahme**, wie wir sie fanden
in dem lieben **Höhnstedt**. Die **Erinnerung**
daran wird jederzeit ein **freundliches Bild** in
unsere **Seele** zurückrufen.

Halle, den 15. Februar 1851.

Die **Soldaten** beim **Pferde-Depot** des
4ten **Armee-Corps**.

Bienen-Verein

Mittwoch den 19. d. Mts. **Nachmittags 2 Uhr**
in **Westewitz.** **S. B.**

Stadttheater in Halle.

Sonntag den 16. Februar:

Glöckner von Notre-Dame,
Schauspiel in 6 Akten v. **Ch. Birch-Pfeiffer**.

Montag den 17. Februar:

Zum **Benefiz** für **Herrn Zoost**:
Des Adlers Horst,
romantisch-komische Oper in 3 Akten von
Franz Gläser.

Marktberichte.

Halle, den 15. Februar.

Das **Geschäft** bleibt **lethlos** und **find** nur **unbedeu-**
tende **Schwankungen** bei **Rübel** vorgekommen.

Weizen 35—45 Sgr.
Roggen 33—36 Sgr.
Gerste 21—23 Sgr.
Hafer 17—20 Sgr.
Erbsen 23—34 Sgr.
Linsen 32—42 Sgr.
Bohnen 34—38 Sgr.
Spiritus 22 Sgr. Br., 21 1/2 Sgr.
Rüböl 11 Sgr. Br. und ferner zu bedingen.
Rohöl 12 1/2 Sgr. Br., 12 Sgr.
einöl 12 Sgr. Br.
Kammöl 6 1/2 Sgr. Br.
Fenchel 7 1/2 Sgr. Br.
Stärke 5 1/2—1/6 Sgr.

Alcesat kommt mehr zu **Markte** als man **erwar-**
tete, und ist **namentlich** weisse **schwerer** zu **begeben** und
1/2—1/3 Sgr. **liebiger** anzunehmen, während **rothe** mehr
Abzug findet. **Weisse** 7—10 1/2 Sgr., **rothe** 9—13 Sgr.

Stettin, d. 14. Febr. **Roggen** 31, pr. **Frühjahr**
31 1/2, G. **Rübel** 10, pr. **Frühjahr** 10 **Br.**, pr.
Herbst 10 1/2 Sgr. **Spiritus** 24 1/2, pr. **Frühjahr** 24.

Hamburg, d. 14. Februar. **Getreide** **flau**. **Del**
unverändert **flau**.

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitrag für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 80.

Halle, Sonntag den 16. Februar
Zweite Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung erfordern wir bei den Königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen zc. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.



Die §§. 19. und 20. werden nach dem Regierungsvorschlage, dessen unveränderte Annahme die Kommission beantragt, ohne Debatte angenommen. Sie lauten:

§. 19. Die Steuer beträgt monatlich: in der 1. Steuerstufe 2 Rthlr. 15 Sgr., in der 2. 3 Rthlr., in der 3. 3 Rthlr. 15 Sgr., in der 4. 4 Rthlr., in der 5. 5 Rthlr., in der 6. 6 Rthlr., in der 7. 7 Rthlr., in der 8. 8 Rthlr., in der 9. 9 Rthlr., in der 10. 10 Rthlr., in der 11. 12 Rthlr., in der 12. 15 Rthlr., in der 13. 18 Rthlr., in der 14. 24 Rthlr., in der 15. 30 Rthlr., in der 16. 40 Rthlr., in der 17. 50 Rthlr., in der 18. 60 Rthlr., in der 19. 80 Rthlr., in der 20. 100 Rthlr., in der 21. 130 Rthlr., in der 22. 160 Rthlr., in der 23. 200 Rthlr., in der 24. 250 Rthlr., in der 25. 300 Rthlr., in der 26. 350 Rthlr., in der 27. 400 Rthlr., in der 28. 450 Rthlr., in der 29. 500 Rthlr., in der 30. 600 Rthlr.

§. 20. Behufs der Einschätzung zur klassifizierten Einkommensteuer wird alljährlich für jeden landrätlichen Kreis, so wie für jede zu einem Kreisverbände von gehörige Stadt unter dem Vorste des Kreislandraths oder eines besonderen, deren Mitglieder von zu ernennenden Kommissars eine Kommission gebildet, Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Dritttheilen aber aus den einkommenspflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden. Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, daß die vertheilten in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Absehung einer Vormundhaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits drei Jahre hintereinander Mitglied der Einschätzungs-Kommission gewesen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirks-Regierung bestimmt.

Der letztere steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landrätlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungs-Kommissionen, nach den in vorstehenden gegebenen Bestimmungen anzuordnen. In großen Städten können mehrere Unter-Kommissionen gebildet werden.

§. 21. welcher nach der Regierungsvorlage lautet:

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission, welcher zugleich die Interessen des Staates zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Kommission errichtet ist, das Veranlagungsgeschäft und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange.

Er hat vor Allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Zustande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungsbezirks zu bewirken, welche auf Grund der Klassensteuerlisten und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommenssteuerpflichtig zu erachten sind. Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, so wie dies ohne tieferes Einbringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Anlaß zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln. Bei der Aufnahme der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungskommission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeindevorstände, welche allen seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen. Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommens-Nachweisung eines Bezirkes und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe, in welche derselbe nach dem ihm bezuamessenden Gesamt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschaffung der Einschätzungs-Kommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschäfte der letzteren, so weit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission (§. 22) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen.

wurde mit einer vom Abg. Maclean vorgeschlagenen Abänderung, welche auspricht, daß hierbei die in den §§. 27 und 29 bestimmten Abschätzungsgrundsätze zur Anwendung zu bringen seien, angenommen.

Zu §. 22. hat der Abg. Graf v. Arnim folgendes Amendement gestellt: in dem 3. Alinea anstatt der Worte: „binnen 3 Wochen, binnen 3 Monaten zu setzen.“ Nach kurzer Debatte, in welcher der Abg. v. Bismarck-Schönhausen und der Regierungs-Kommissarius sich für die Annahme des Amendements erklären, wird der §. 22. mit dem Antrage des Abg. v. Arnim angenommen. Der Regierungsentwurf lautet:

§. 22. Die Einschätzungs-Kommission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benützung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Davon ist zwar ebenfalls (§. 21.) jedes lästige Einbringen in die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden; jedoch hat die Kommission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichts-ort und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen.

Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den statutenmäßig festgestellten Ermittlungen oder anderweitigen Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen, die Einkommensstufen festzustellen, in welche derselbe zu veranlagungspflichtig ist die erfolgter Prüfung der Einkommensstufen, in welche Jedem einkommenspflichtigen die erfolgter Prüfung der Einkommensstufen, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer

